ZBB 2006, 220

InsO § 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

Keine gerichtliche Ersetzung der Zustimmung zu Schuldenbereinigungsplan bei Verlust einer Bürgschaft

AG Paderborn, Beschl. v. 20.03.2006 – 2 IK 162/05,ZVI 2006, 210

Leitsatz:

Die Zustimmung zu einem Schuldenbereinigungsplan kann vom Insolvenzgericht wegen wirtschaftlicher Schlechterstellung des Gläubigers nach § 309 Abs. 1 Satz 2 № 3 InsO nicht ersetzt werden, wenn der Gläubiger dadurch eine Bürgschaftsforderung verlieren würde.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG